



Amtliche Mitteilung Nr. 04/2018

Ordnung für die Qualitätssicherung in Lehre und Studium (Evaluationsordnung)

vom 16.05.2018

herausgegeben am 18.05.2018

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 806), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Evaluationsordnung erlassen:

Inhalt

Präambel	4
I Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele der Qualitätssicherung.....	4
§ 3 Zuständigkeiten.....	5
§ 4 Ablaufplanung Ständige Kommission (SK1).....	5
II Qualitätssicherung an der TH Köln	6
§ 5 Hochschulweite Verfahren der Qualitätssicherung in Lehre und Studium.....	6
III Standardisierte Evaluationsmaßnahmen	6
§ 6 Hochschulweite Evaluationsmaßnahmen.....	6
§ 7 Befragungen zum Studienstart.....	6
§ 8 Allgemeine Zufriedenheitsbefragung.....	7
§ 9 Lehrveranstaltungsbewertungen.....	7
§ 10 Befragung von Absolventinnen und Absolventen.....	8
§ 11 Studiengangsmonitoring.....	8
IV Studiengangplanung	9
§ 12 Curriculumwerkstatt.....	9
§ 13 Beschwerdegremium.....	10
§ 14 Externe Expertise.....	10
V Sonstige Regelungen	11
§ 15 Veröffentlichung.....	11
§ 16 Inkrafttreten.....	11

Präambel

Die Evaluationsordnung der Technischen Hochschule Köln ist Teil eines integrierten Qualitätsmanagementsystems, mit dem die Hochschule die Umsetzung ihrer Lehrstrategie unterstützt. Im Rahmen ihrer Lehrstrategie hat die Technische Hochschule Köln hochschulweit einheitliche Anforderungen an die Entwicklung ihrer Curricula sowie die Grundsätze für ihre qualitativ hochwertige Lehre formuliert.

Die Evaluationsordnung beschreibt verschiedene Qualitätssicherungsverfahren, die dazu beitragen, datengestützt und unter kontinuierlichem Rückgriff auf das Feedback, insbesondere der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen, die Umsetzung der Handlungsziele aus der Lehrstrategie zu reflektieren. Darüber hinaus beschreibt sie in diesem Zusammenhang die Qualitätskreisläufe, die verbindlich die curriculare Ausgestaltung der Studiengänge der Technischen Hochschule Köln steuern. Auf diesem Wege gewährleistet die Technische Hochschule Köln die Einlösung ihrer zentralen Bildungsziele: Die verantwortungsvolle Mitgestaltung einer internationalen, arbeitsteiligen, zunehmend digitalisierten Arbeitswelt („Employability“) und einer freiheitlich-offenen Gesellschaft („Global Citizenship“).

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung (EVO) gilt für alle Fakultäten¹ und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln. Sie regelt gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 HG unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, die der Überprüfung und Sicherstellung der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere im Bereich Lehre und Studium dienen. Sie beinhaltet darüber hinaus Regelungen zur curricularen Entwicklung des Studienangebots der Technischen Hochschule Köln. Alle Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule Köln haben die Pflicht, an diesen Verfahren aktiv mitzuwirken.
- (2) Die Regelungen zur Evaluation im Verbundstudium bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Ziele der Qualitätssicherung

- (1) Die regelmäßig durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren unterstützen die Technische Hochschule Köln bei der Umsetzung ihrer strategischen Zielsetzungen im Bereich Lehre und Studium. Sie gewährleisten die Sicherstellung hochschulweiter Standards in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen.
Sie reflektieren darüber hinaus regelmäßig den Status quo betreffs Lehre, Studium und Studienbedingungen, um
 - Studierbarkeit sicherzustellen,
 - an den Lernzielen orientierte Lehr- und Lernszenarien zu gestalten
 - und Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung von Lehre und Studium zu identifizieren.Grundlage hierfür ist die periodische und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Qualität in Lehre und Studium mittels quantitativer und qualitativer Methoden.
- (2) Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Regelungen zur Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren und zum Umgang mit deren Ergebnissen. Dabei orientiert sie sich an den „Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG)“.

¹ Das Institut für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen (ITT) wird hier und nachfolgend den Fakultäten zugeordnet, so dass alle für Fakultäten getroffenen Regelungen der Evaluationsordnung auch auf das ITT zutreffen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Verantwortung für die Durchführung der in der Evaluationsordnung geregelten Verfahren zur Qualitätssicherung unter Einschluss der in § 7 HG Abs. 2 genannten Evaluationsaufgaben liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan (§ 27 Abs. 1 Satz 2 HG). Diese Aufgabe übernimmt in den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen deren Leiterin bzw. deren Leiter. Sie/Er kann im Benehmen mit dem Dekanat bzw. dem Leitungsorgan der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung eines seiner Mitglieder als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren betreffenden Maßnahmen benennen.
- (2) Die Ständige Kommission für Lehre, Studium und Studienreform (SK1) ist zuständig für die Bewertung der zur Qualitätssicherung der Planung und Weiterentwicklung von Studiengängen an der Technischen Hochschule Köln erstellten Dokumente. Auf der Grundlage dieser Dokumente der Fakultäten oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Studiengangplanungen oder Studiengangreformen sowie einer mündlichen Anhörung spricht sie dem Präsidium Empfehlungen zur Studiengangplanung oder -reform sowie zum weiteren Vorgehen aus.
- (3) Die SK1 gewährleistet an der Technischen Hochschule Köln darüber hinaus, dass das Qualitätsmanagementsystem in Lehre und Studium kontinuierlich (regelmäßig und anlassbezogen) auf sich fortentwickelnde Rahmenbedingungen abgestimmt wird. Dies betrifft eine sich ändernde Gesetzeslage, eine neue Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) oder des Akkreditierungsrates sowie Weiterentwicklungen im strategischen Profil der Technischen Hochschule Köln. Sie passt bei Bedarf die für die Qualitätssicherung eingesetzten Methoden und Instrumente an diese Veränderungen an. Darüber hinaus unterzieht sie die Qualitätssicherungsprozesse ebenfalls einer regelmäßigen oder anlassbezogenen Überprüfung.
- (4) Das Präsidium der Technischen Hochschule Köln entscheidet auf der Grundlage der Dokumentation der Fakultäten oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie den Empfehlungen der SK1 ggf. unter Festlegung von Auflagen über die Freigabe von Studiengängen für den Studienbetrieb, über die Reform von Studiengängen bei wesentlichen Änderungen – entsprechend § 12 Abs. 7 – sowie über die Schließung von Studiengängen.
- (5) Bei Studiengängen, die der Programmakkreditierung unterliegen, gelten die entsprechenden Regelungen der „Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen“ vom 25. Januar 2018 (GV.NRW. S. 98).
- (6) Das Hochschulreferat 4 „Qualitätsmanagement“ unterstützt das Präsidium, die Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die SK1 bei der konzeptionellen Planung sowie operativen Umsetzung von Qualitätssicherungsverfahren.

§ 4 Ablaufplanung Ständige Kommission (SK1)

- (1) Gemäß der Zuständigkeit der SK1 für die Überprüfung der Dokumente bei der Entwicklung neuer und der Reform bestehender Studiengänge nach § 3 Abs. 2 sollen die Dokumente spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Anhörung bei der SK1 eingereicht werden.
- (2) Im Fall eines neuen Studiengangs umfasst dies die Dokumentation zu den Ergebnissen der Curriculumwerkstatt nach § 12 Abs. 3 sowie die Kapazitätsplanung, die Prüfungsordnung und das Modulhandbuch. Im Fall der Reform eines Studiengangs werden alle änderungsrelevanten Dokumente nach § 12 Abs. 5 benötigt.
- (3) Die Beratung der Antragsdokumente in der Sitzung der SK1 und die in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Empfehlungen werden protokolliert. Nach Zustellung des Protokolls haben die Fakultäten in der Regel bis zu sechs Wochen Zeit, um die finalen Dokumente zu erstellen. Nach Ablauf dieser Frist leiten die Fakultäten die finalen Dokumente an das Präsidium zur Entscheidung weiter. Im Rahmen dieser Frist kann darüber hinaus zur Überprüfung der Empfehlungen der SK 1 in besonderen Fällen das Beschwerdegremium nach § 13 angerufen werden.

II Qualitätssicherung an der TH Köln

§ 5 Hochschulweite Verfahren der Qualitätssicherung in Lehre und Studium

Die hochschulweiten Verfahren zur Qualitätssicherung in Lehre und Studium umfassen:

- Die standardisierten Evaluationsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 HG sowie
- die Curriculumwerkstatt als Instrument der Planung neuer Studiengänge und der qualitativen Weiterentwicklung bestehender Studiengänge unter Einbindung spezifisch darauf abgestimmter Qualitätssicherungsverfahren und externer Expertise.

Die genannten Verfahren dienen dazu, die internen und externen Anforderungen an die Qualität von Lehre und Studium anhand geregelter Prozessabläufe, definierter Standards und Kriterien sowie mit Blick auf abgestimmte Zielvorgaben transparent und nachvollziehbar einlösen und in ihrer Wirkung überprüfen zu können.

III Standardisierte Evaluationsmaßnahmen

§ 6 Hochschulweite Evaluationsmaßnahmen

(1) Hochschulweite Evaluationsmaßnahmen an der Technischen Hochschule Köln sind:

- Befragung der Studienanfängerinnen und -anfänger zur Studienwahlentscheidung (§ 7)
- Befragung aller Bachelor-Studierenden zu ihrem ersten Fachsemester (§ 7)
- Allgemeine Zufriedenheitsbefragung zu Lehre, Studienangebot und Studienbedingungen mit allen Studierenden ab dem 2. Fachsemester (§ 8)
- Studentische Lehrveranstaltungsbewertungen (inklusive Workloaderhebung) (§ 9)
- Befragung von Absolventinnen und Absolventen (§ 10)
- Studiengangmonitoring (§ 11)

Mit diesen Maßnahmen werden die Anforderungen aus dem § 7 Abs. 2 HG umgesetzt.

- (2) Neben den hochschulweiten Evaluationsmaßnahmen können die Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen auch an besondere Spezifika angepasste Evaluationsmaßnahmen entwickeln und durchführen. Auch in diesen Fällen werden sie durch das Hochschulreferat 4 „Qualitätsmanagement“ unterstützt.
- (3) Die Technische Hochschule Köln ergänzt die hochschulweiten Evaluationsmaßnahmen um ein Feedbackmanagement, das individuell-fallbezogene Hinweise auf Probleme oder Veränderungspotenziale aufgreift und in einem geregelten Abstimmungsprozess hierfür Lösungsoptionen erarbeitet. Diese werden auch für die Optimierung von Geschäftsprozessen und zur Organisationsentwicklung genutzt.

§ 7 Befragungen zum Studienstart

- (1) Alle Studienanfängerinnen und -anfänger der Technischen Hochschule Köln werden bei Einschreibung zu den Motiven ihrer Studienwahl sowie den genutzten Informationswegen befragt. Mit der Befragung zur Studienwahlentscheidung verbindet die Technische Hochschule Köln die Zielsetzung, durch eine daraus abgeleitete optimierte Platzierung ihrer Informations- und Beratungsangebote eine für ein erfolgreiches Studium tragfähige Studienwahlentscheidung zu unterstützen.
- (2) Die Befragung zum ersten Fachsemester wird unter allen Bachelor-Studierenden zu Beginn des 2. Fachsemesters durchgeführt. Sie beinhaltet Rückmeldungen zum Übergang in die Hochschule, zur Integration ins akademische Umfeld sowie zu den ersten Studienerfahrungen mit dem Fach. Vor dem Hintergrund der ersten Prüfungsphase sollen die Studierenden auch die getroffene Studienwahl noch einmal reflektieren. Die Ergebnisse der Befragung die-

nen der Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Gestaltung der Studieneingangsphase, um möglichst viele Studienanfängerinnen und -anfänger in ein erfolgreiches Studium mitzunehmen.

§ 8 Allgemeine Zufriedenheitsbefragung

- (1) Die allgemeine Zufriedenheitsbefragung richtet sich an alle Studierenden der Technischen Hochschule Köln ab dem 2. Fachsemester. Im Rahmen der Befragung haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre Erfahrungen mit dem Lehr- und Studienbetrieb, den Serviceleistungen und Infrastrukturbedingungen der Hochschule sowie Betreuungs- und Beratungsleistungen zu reflektieren.
- (2) Die allgemeine Zufriedenheitsbefragung wird alle zwei Jahre mit einem standardisierten Fragebogen durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragung erlauben es, die Auswirkungen von Verbesserungs- und Reformmaßnahmen im Meinungsbild der Studierenden zu erfassen und damit die Entwicklung der Qualität in Lehre und Studium nachzuhalten. Sie geben damit zugleich Hinweise auf Stärken und Schwächen des Studienbetriebs und so auf weitere Handlungsoptionen.

§ 9 Lehrveranstaltungsbewertungen

- (1) Studentische Lehrveranstaltungsbewertungen dienen dem regelmäßigen Feedback zur Qualität der Lehre. Gestaltet als kompetenzorientierte Lehrevaluationen ermöglichen sie den Abgleich zwischen intendierten Learning Outcomes und von den Studierenden wahrgenommenem Kompetenzerwerb. Erfasst wird in diesem Zusammenhang darüber hinaus die lehrveranstaltungsbezogene zeitliche Belastung der Studierenden (Workload).
- (2) Alle hauptamtlich Lehrenden sowie alle Lehrbeauftragten sind verpflichtet, an den Verfahren zur Bewertung von Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Der verpflichtende Stichprobenumfang für die hauptamtlich Lehrenden liegt bei einer Lehrveranstaltungsbeurteilung pro Studienjahr. Für die Lehrbeauftragten können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern die in Satz 2 genannte Mindestanforderung gewährleistet ist. Die Dekanin bzw. der Dekan kann darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungsbewertungen veranlassen, um eine vertiefte Rückmeldung zu bekommen oder wenn ein entsprechender formloser Antrag des studentischen Fachschaftsrats vorliegt.
- (3) Abweichend von der in Absatz 2 genannten Regelung führen Neu-Berufene im ersten Jahr ihrer Lehrtätigkeit als hauptamtlich Lehrende an der Technischen Hochschule Köln zwei Lehrveranstaltungsbewertungen pro Semester durch. Liegt bereits eine mehrjährige Lehrtätigkeit als hauptamtlich Lehrende/r an einer anderen Hochschule vor, kann auf die Anwendung dieser Regelung verzichtet werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Fakultät bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtung.
- (4) Alternierend zu den standardisierten fragebogengestützten Lehrveranstaltungsbewertungen kann eine „Teaching Analysis Poll“ (TAP) als eine offene Form der Lehrveranstaltungsbeurteilung durchgeführt werden. Hierbei befragen ein Mitglied des Teams Hochschuldidaktik und ein Mitglied des Hochschulreferats 4 Qualitätsmanagement unter Abwesenheit des Lehrenden bzw. der Lehrenden die Studierenden zu ihrem Lernerfolg.
- (5) Das Dekanat sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungsbewertungen auf das Sommer- und Wintersemester sowie über die verschiedenen Semesterjahrgänge. Mit Blick auf eine dauerhafte Wirksamkeit des Instruments sollten über die Anforderungen der Evaluationsordnung hinausgehende zusätzliche Lehrveranstaltungsbewertungen nur im Ausnahmefall durchgeführt werden.
- (6) Lehrveranstaltungsbewertungen werden in der Regel nach ca. 60% der regulären Veranstaltungszeit eines Semesters durchgeführt. Die Ergebnisse der Bewertung werden von den Lehrenden in die jeweilige Lehrveranstaltung zurückgemeldet und mit den Studierenden diskutiert.
- (7) Die Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden, ob die Lehrveranstaltungsbeurteilung papierbasiert oder online erfolgt. Um bei papierbasierten Befragungen ein hinreichend anonymisiertes Bewertungsverfahren zu gewährleisten, erfolgt das Einsammeln ausgefüllter Bewertungsbögen in Lehrveranstaltungen entweder durch Dritte oder durch Studierende der betreffenden Lehrveranstaltung. Die ausgefüllten Fragebögen werden noch in der Lehrveranstaltung in einem Umschlag verschlossen, der ohne Verzögerung an das Hochschulreferat 4 „Qualitätsmanagement“ zwecks Auswertung weitergeleitet wird. Der Zugriff auf Lehrveranstaltungsbewertungen,

die online durchgeführt werden, erfolgt kennwortgeschützt. Die Kennworte werden bei Anlegen der Befragung durch das Hochschulreferat 4 „Qualitätsmanagement“ generiert, zeitlich befristet zur Verfügung gestellt und den Studierenden jeweils durch den Lehrenden bekannt gegeben.

- (8) Die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsbewertungen werden den betroffenen Lehrenden sowie durch diese den Studierenden der betreffenden Lehrveranstaltung zurückgemeldet. Die Ergebnisse werden darüber hinaus der Dekanin oder dem Dekan sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan, sofern diese/dieser Aufgaben nach § 7 HG wahrnimmt, zur Verfügung gestellt. Bewertungsergebnisse Neu-Berufener gehen im Rahmen der unter Absatz 3 genannten Regelung auch an die Kommission zur Pädagogischen Eignungsprüfung, die Bewertungsergebnisse zu Lehraufträgen zusätzlich an die Instituts- und Studiengangsleitungen.
- (9) Wird eine Lehrveranstaltungsbewertung papierbasiert durchgeführt, werden die Fragebögen nach der Datenerfassung und Datenauswertung zentral über das Hochschulreferat 4 „Qualitätsmanagement“ der Aktenvernichtung zugeführt.

§ 10 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung erlauben sowohl eine rückblickende Gesamtbewertung des absolvierten Studiums als auch eine Einschätzung, inwieweit das studiengangspezifisch vermittelte Kompetenzprofil in eine erfolgreiche und adäquate berufliche Integration mündet. Daten aus Befragungen der Absolventinnen und Absolventen geben damit der Hochschule wichtige Impulse für die Weiterentwicklung ihres Studienangebots.
- (2) Um noch eine hinreichende Nähe zum Studium, andererseits ausreichend Zeit für die ersten Schritte im Berufsleben zu gewährleisten, werden die Befragungen ca. ein bis zwei Jahre nach Studienabschluss durchgeführt. Die Erhebungen erfolgen in der Regel jahrgangbezogen und hochschulweit.
- (3) Die Befragungen können sowohl in Eigenregie der Technischen Hochschule Köln als auch in Kooperation mit externen Partnern durchgeführt werden. Eine Abstimmung des Erhebungsinstruments mit anderen Hochschulen, die einen Vergleich und damit eine bessere Einordnung und Bewertung der Ergebnisse erlauben, ist zulässig.

§ 11 Studiengangsmonitoring

- (1) Die Technische Hochschule Köln analysiert regelmäßig die Studienverläufe ihrer Studierenden anhand der in den Datenbanken der Studierenden- und Prüfungsverwaltung hinterlegten Informationen (Studiengangmonitoring). Mit Hilfe des Studiengangmonitorings werden Hinweise auf strukturelle Probleme im Studienverlauf gewonnen, die Gegenstand der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studienangebots sind. Sie sind Teil der Bestands- und Evaluationsdaten, die die Fakultäten regelmäßig analysieren und bewerten (vgl. § 12 Abs. 4).
- (2) Darüber hinaus liefert das Studiengangmonitoring, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, Hinweise auf Hindernisse und Probleme im individuellen Studienverlauf, um Studierenden mit den daraus gewonnen Erkenntnissen frühzeitig und gezielt Beratung und Unterstützung anzubieten.
- (3) Sofern im Rahmen des Studiengangmonitorings personenbezogene Daten verarbeitet werden, dürfen diese nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur innerhalb der Hochschulverwaltung weitergegeben werden. Daten aus dem Studiengangmonitoring, die den Fakultäten oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, beinhalten demgegenüber aggregierte bzw. sachbezogene Informationen. Empfänger der Daten in den Fakultäten und zentralen Einrichtungen können im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten für die Evaluation die nachfolgend genannten Personen sein:
 - die Dekanin oder der Dekan,
 - die Leiterin oder der Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
 - die Studiendekanin oder der Studiendekan, sofern diese/dieser Aufgaben nach § 7 HG wahrnimmt,
 - die/der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende

- oder die jeweils zuständige Studiengangsleitung als Beauftragte der Fakultät oder der Dekanin / des Dekans bzw. der Studiendekanin/des Studiendekans.
- (4) Die Fakultäten und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen können im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten für die Evaluation ergänzend zu den hochschulweit standardisierten Berichtsformaten individuelle Datenabfragen veranlassen. Voraussetzung hierfür ist eine definierte Zweckbindung für die Verwendung der Daten zur qualitativen Weiterentwicklung von Lehre und Studium. In diesem Sinne bedürfen individuelle Abfragen der Bestätigung durch eine der in Absatz 3 genannten Personen.

Damit soll gewährleistet werden, dass alle im Rahmen des Studiengangmonitorings bereitgestellten Daten Teil des integrierten Qualitätsmanagementsystems Lehre und Studium der Technischen Hochschule Köln sind.

IV Studiengangplanung

§ 12 Curriculumwerkstatt

- (1) Die Technische Hochschule Köln nutzt das Instrument der Curriculumwerkstatt, um ihre Lehrstrategie in der Planung neuer Studiengänge sowie in der kontinuierlichen Qualitätssicherung des bestehenden Studienangebots umzusetzen. Die Durchführung einer Curriculumwerkstatt ist in beiden Anwendungsfällen obligatorisch.
- (2) Die Curriculumwerkstatt umfasst alle Abstimmungsprozesse, die die Generierung und Umsetzung neuer Curricula sowie die Evaluation, Anpassung und Veränderung bzw. Weiterentwicklung bereits im Studienbetrieb realisierter Curricula betreffen. Die (Weiter-)Entwicklung von Curricula reicht vom zugrundeliegenden Absolventinnen- und Absolventenprofil, über die Modulmatrix, Modulinhalte und Modulformate bis zu den Lehr-, Lern- und Prüfungsformaten sowie Learning Outcomes einzelner Module. Format und Umfang der Curriculumwerkstatt richten sich nach den jeweils involvierten Teilaspekten und Abstimmungsprozessen.
- (3) Bei der Planung neuer Studiengänge umfasst die Curriculumwerkstatt mindestens die Ableitung des Absolventinnen- und Absolventenprofils aus der Studiengangidee und den in der Lehrstrategie gebündelten Profilerkmalen der Hochschule, dessen Abbildung auf Handlungsfelder und in einer Modulmatrix sowie deren Konkretisierung in Learning Outcomes und Prüfungsformaten. In diesem Zusammenhang finden die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK sowie der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse Anwendung. Alle Ergebnisse und ihre Herleitung sind vollständig zu dokumentieren.
- (4) In der kontinuierlichen Qualitätssicherung eines bereits bestehenden Studienangebots umfasst die Curriculumwerkstatt mindestens die einmal im Jahr durchzuführende Analyse und Bewertung von Bestandsdaten aus dem statistischen Datenmaterial der Technischen Hochschule Köln sowie die Analyse und Bewertung interner und externer Evaluationsergebnisse. Beides zusammengenommen ergibt ein Feedback zur Umsetzung des Curriculums im Studienbetrieb sowie zum Erreichen der Studiengangziele. Das Erfordernis weiterer Schritte richtet sich nach dem Ergebnis dieser Analyse.
- (5) Alle Daten, Informationen und Empfehlungen, die zu Veränderungen oder Weiterentwicklungen im Curriculum und seiner Umsetzung führen, sind zu dokumentieren. Zu dokumentieren sind darüber hinaus die Ziele und Maßnahmen, die mit diesen Veränderungen verknüpft sind. Dies schließt die Evaluationsinstrumente, mit deren Hilfe die Zielerreichung überprüft werden soll, mit ein. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen der Geschäftsprozesse: Bspw. in Form von Sitzungsprotokollen oder Anlagen, die in diesem Zusammenhang erstellt bzw. verwendet worden sind. Ein eigenes Berichtsformat ist nicht erforderlich.
- (6) Alle zwei Jahre wird ein Qualitätsbericht erstellt, der anhand von Leitfragen den Status quo eines Studiengangs vor dem Hintergrund der Lehrstrategie der Technischen Hochschule Köln bewertet. In diesem Zusammenhang finden auch die in § 12 Abs. 4 genannten Bestands- und Evaluationsdaten Anwendung. Auf Grundlage dieses Berichts findet eine Abstimmung zwischen Präsidium und Dekanat zur Bewertung des Status quo und den Entwicklungsperspektiven der betroffenen Studiengänge statt.

- (7) Beabsichtigt die Fakultät im Rahmen der Qualitätssicherung wesentliche Änderungen am Curriculum, bedarf dies der Entscheidung durch das Präsidium. Es gelten die Durchführungsbestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 und 4. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn Module im Umfang von mindestens 30 % der im Studiengang insgesamt zu erreichenden ECTS-Punkte modifiziert werden. Eine wesentliche Änderung liegt auch dann vor, wenn die Ziele im Studiengangprofil neu definiert werden oder der Studiengang einen neuen Namen bekommen soll.

§ 13 Beschwerdegremium

- (1) Die Technische Hochschule Köln setzt ein Beschwerdegremium ein, das in Konfliktfällen den Fakultäten die Möglichkeit bietet, eine Überprüfung der Empfehlungen der SK1 zu veranlassen. Dem Beschwerdegremium gehören an: Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium qua Amt sowie zwei Professorinnen bzw. Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender der Technischen Hochschule Köln. Die Nominierung erfolgt durch die jeweilige Statusgruppe und bedarf der Bestätigung durch den Senat der Technischen Hochschule Köln. Hinzu kommt der Vorsitz des Gremiums, mit dem eine externe Persönlichkeit mit ausgewiesener Expertise in Hochschulfragen betraut wird, die vom Präsidium benannt wird.
- (2) Die Mitglieder im Beschwerdegremium werden mit Ausnahme der Studierendenvertretung für die Dauer von drei Jahren, der/die Studierende für ein Jahr benannt. Die Entscheidungen des Beschwerdegremiums werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
- (3) Das Beschwerdegremium kann angerufen werden, wenn
- über wesentliche Änderungen gemäß § 12 Abs. 7 an einem bereits bestehenden Studiengang
 - oder über die Schließung eines Studiengangs
- zu entscheiden ist.

Nachdem die SK1 ihre protokollierten Empfehlungen an die betroffene Fakultät weitergeleitet hat, hat die Fakultät Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen schriftlich eine Stellungnahme zu den Empfehlungen der SK1 bei dem Beschwerdegremium einzureichen. Darin begründet sie ihre abweichende Bewertung der Sachlage und nennt die Gründe, die aus ihrer Sicht die Anrufung des Beschwerdegremiums erforderlich machen. Das Beschwerdegremium nimmt hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung und leitet seine Stellungnahme an das Präsidium und die betroffene Fakultät weiter. Das Präsidium entscheidet über den Sachverhalt nach Aktenlage oder ergänzender mündlicher Anhörung.

§ 14 Externe Expertise

- (1) Sowohl in die Entwicklung neuer Studiengänge als auch in die qualitative Weiterentwicklung bestehender Studiengänge ist eine externe Expertise einzubinden. Diese umfasst Informationen, Konzepte und Stellungnahmen aus der Berufspraxis und der Scientific Community. Damit wird sichergestellt, dass aktuelle Entwicklungen und Anforderungen aus der Berufswelt und den Fachdisziplinen der Wissenschaft bei der Curriculumentwicklung in hinreichender Vertiefung reflektiert und in die Ausgestaltung der Studiengänge einbezogen werden.
- (2) Die Fakultäten legen das Format für die externe Expertise fest. Beispiele für ein solches Format sind Beiräte oder International Boards of Advisors genauso wie Tagungen oder Workshops mit Fachverbänden und/oder Wissenschaftsvertreterinnen und -vertretern. Darüber hinaus definieren die Fakultäten für ihre Studiengänge Benchmarks, über die sie sich im Rahmen von Rankings – in der Regel aus Sicht der Studierenden oder der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber – mit Studiengängen anderer Hochschulen vergleichen. Auf dieser Grundlage wählen die Fakultäten das maßgebliche Ranking aus und legen Zielwerte fest, anhand derer sie ihren Entwicklungsstand beurteilen. Die Ergebnisse aus Rankings sind Teil der externen Evaluationsdaten nach § 12 Abs. 4.

V Sonstige Regelungen

§ 15 Veröffentlichung

- (1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen aus den Qualitätssicherungsverfahren der Technischen Hochschule Köln dient der Transparenz, Kommunikation und Dokumentation der Lehre und Studium steuernden Verfahrensabläufe sowie deren kontinuierlicher Weiterentwicklung.
- (2) Die Darstellung von Ergebnissen aus Qualitätssicherungsverfahren erfolgt ausschließlich sachbezogen; sich hieraus ergebende personenbezogene Rückschlüsse sind zulässig. Die Qualitätsberichte der Fakultäten nach § 12 Abs. 6 sind hochschulöffentlich. Über Art und Umfang der Präsentation von Ergebnissen aus Qualitätssicherungsverfahren für die externe Öffentlichkeit entscheidet das Präsidium der Technischen Hochschule Köln.
- (3) Das Hochschulreferat 4 „Qualitätsmanagement“ ist befugt, die Ergebnisse aus Qualitätssicherungsverfahren den berechtigten Adressaten unmittelbar zuzustellen und darüber hinaus für Sekundärauswertungen zu verwenden.
- (4) Die im Rahmen von Qualitätssicherungsverfahren erhobenen Daten können gespeichert, genutzt, bearbeitet, übermittelt oder gelöscht werden. Personenbezogene Daten aus Qualitätssicherungsverfahren sind zu löschen, wenn sie für die damit verbundenen Zwecksetzungen nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach drei Jahren.

§ 16 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Hochschule Köln vom 18. April 2018.

Köln, den 16.05.2018

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln



Prof. Dr. Stefan Herzig

TH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
www.th-koeln.de

Technology
Arts Sciences
TH Köln